

3) **Theologiae moralis principia** von Michel P. II. *Moralis specialis*. 8^o. 594 p. Paris, 1902, V. Zecoffre, 6 fr.

Principia th. mor., sehr kurz und übersichtlich zusammengestellt, hatte 1855 Dr. Haehnlein veröffentlicht. Ein ähnliches, aber viel umfangreicheres Werk, das Zeugnis ablegt für den wahren Fortschritt in der Moralthologie, ist das Buch von P. Michel aus der Missionsgesellschaft der Weissen Väter. Dem Gefertigten liegt der 2. Band zur Besprechung vor; auf einen 1. wird häufig verwiesen, ein 3. angekündet (3. B. S. 577).

Es ist ein Prinzipienwerk in mehr synthetischer Anordnung mit besonderer Erörterung der Grundfragen. Die Darstellung ist gedrängt, doch zumeist klar und deutlich; kurze Absätze, verschiedener Druck und Randnoten gewähren eine leichte Uebersicht. Dagegen erscheint die Einteilung des Stoffes weniger übersichtlich. Es sollen dargelegt werden „*omnia praecepta, quibus homo suam agendi rationem conformare debet.*“ Der Verfasser teilt nun den ganzen Stoff in zwei Teile, *moralis individualis* (S. 7—245) und *socialis* (S. 247—565). Der erste Teil enthält die *officia individualia erga Deum* und *erga seipsum*; der zweite behandelt die *officia socialia erga Deum*, dann die Liebes- und Gerechtigkeitspflichten gegen den Nächsten, letztere mit der Unterabteilung in *societate domestica* und in *s. civili*. Ein Trennen ähnlicher, sich enge berührender Partien (3. B. bei der *religio*) ist so unvermeidlich, ein bequemes und schnelles Finden bestimmter Fragen nicht gerade erleichtert. Wer wird 3. B. die Lehre über die Mentalrestriktion bei den *officia quoad bonum vitae spiritualis* suchen? „Die wissenschaftliche Darstellung einer positiven Disziplin, wie die Moralthologie ist, erhält von der Lehrtradition Norm und Regel nach Inhalt und Form und darf sich von dem überlieferten Lehrtypus nicht weiter entfernen, als sich aus einem besondern Zeitbedürfnis begründen läßt,“ sagt Linsmann im Vorworte seines Lehrbuchs. Ist aber eine andere als die gewöhnliche Darstellungsform der Pflichtenlehre beliebt, dann ist ein ausführliches Sachregister eine unabwiesbare Notwendigkeit. Vielleicht kommt ein Gesamt-Realindex im 3. Bde.

Als Beispiel der Darstellungsweise seien die Randnoten beim *mendacium* wiedergegeben (S. 460 ff.). Der Verfasser unterscheidet *mendacium proprie dictum* und *m. improprie dictum* und führt dann bei jedem an: I. *Notio* (Kurze Definition: „*deliberata locutio contra mentem*“) II. *Malitia*. a. *Intrinseca*, b. *In omni casu* c. *Gravitas*. Dann wieder I. *Notiones*. II. *Moralitas* a. *Liceitas* b. *Illiceitas* c. *Notanda pro praxi*. Diese Punkte werden kurz und erschöpfend erklärt, bei letzterem heisst es: „*ad verba ambigua quis tuto recurrit tunc tantum, quando necessitas quaedam vere perspecta postulat.*“ Es wird auch verwiesen auf die modernen Phrasen im Handel und Verkehr, auf offenkundige Scherzflügen, „*quae locutiones per se illicitae non sunt, quamvis rectius vitentur.*“

Auf die Praxis und auf die gegenwärtigen Verhältnisse im sittlichen Leben der Menschen wird überhaupt sehr Rücksicht genommen, dieselben werden nüchtern geprüft und beurteilt. Sehr gut ist, um von dem vielen

nur einiges zu erwähnen, die Darstellung der Ursachen, den Glauben zu verlieren (S. 55 ff.), des Gelübdes (S. 161) der Sonn- und Festtagsheiligung (S. 262 ff.). Michel sagt da, man sei, wenn es immer fast unmöglich ist, die Sonntagsmesse zu hören, nicht *ex divino praecepto* verpflichtet einigemal an Wochentagen der Messe beizuwohnen; diese Verpflichtung stamme *per accidens ex jure naturali*; *molere* gilt ihm nicht als *opus servile*, mit Unrecht; gut ist ferner die Ausführung über das Fastengebot (S. 282 ff. „*Hora refectionis satis communiter hodie habetur ut quid accidentale*“); gut und praktisch, wenngleich nicht in die Moralthologie gehörend, ist die Darlegung der Rechte der Eltern, der Kirche, des Staates an der Kindererziehung (S. 357), trefflich die Betrachtung der moralischen Seite in der Schulfrage (S. 363); vorzüglich ist die auf die päpstliche Enzyklika „*Rerum novarum*“ und auf tüchtige Moralphilosophen, wie Th. Meyer, B. Cathrein, sich stützende Ausführung über die Gerechtigkeits- und Liebespflichten der Herren und Diener und über den gerechten Lohn (S. 377 ff.).

Daran schließt sich in gleich vortrefflicher Weise die Lehre über die Pflichten der Regierungen und der Untertanen (S. 398 ff.). Von den Beamten fordert Michel *fidelitas*, *fortitudo*, *humanitas*, er verlangt im Interesse des Volkswohles wenige, aber tüchtige Beamte, die dem Fürsten Wahrheit und Arbeit, dem Volke eine billige Ausführung der Gesetze schulden. Die Minister und andere höhere Beamte sündigen schwer (S. 403): 1. *dissimulando principi veritatem*, 2. *aerarium publicum dilapidando*, 3. *nimia negligentia non obsistendo malis*, 4. *nimia severitate excitando populum*, 5. *laedendo justitiam distributivam*, 6. *ecclesiae et religionis jura pervertendo*. Vielleicht könnte einmal ein geistlicher Reichsrats-Abgeordneter diese Punkte zu einer Ständelehre benützen. Als Pflichten der Untertanen werden angegeben (S. 415 ff.): a) Vaterlandsliebe, b) Tragung der öffentlichen Lasten, Steuer und Militär, c) Teilnahme an der Beforgung des Gemeinwohles, Wahlrecht und Wahlpflicht („*jus strictae conjungitur cum officio*“), d) gebührende Untertänigkeit.

Bezüglich der Pflicht, Steuern zu zahlen, sagt der Verfasser (S. 419): „*obligatio solv. trib. legitime imposita, si res theoretice inspicitur, est obligatio in conscientia* (aber ohne Restitutionspflicht) *a jure ipso naturali postulata* . . . At si res practice inspicitur, natura obligationis a voluntate principis pendet . . . de facto nunc in Europae regionibus multi contendunt et asserunt leges tributorum esse mere poenales.“ Dann werden die Gründe für diese Ansicht angeführt, an die sich recht praktische Schlußfolgerungen anfügen. So recht zeitgemäß ist die Behandlung des Darlehensvertrages. Bei den *contractus gratuiti* findet das *mutuum* nur eine kurze Erwähnung (7 Zeilen). Dafür wird der Darlehensvertrag bei den *contractus onerosi* als eigene Art unter dem Titel *contractus fenebris* ausführlicher behandelt. S. 533. Daß er erlaubt sei *ex titulis extrinsecis* ist allgemeine Annahme, ob auch *ex titulo extrinseco, vi ipsius mutui*, ist Streitfrage, deren verschiedene Lösungen angegeben werden. Nur die *usura propria*

dicta seu immoderatum lucrum ist verboten. Der Verfasser gibt also der usura eine andere, für die Zeitverhältnisse passendere Bedeutung und findet dabei an Roldin (*Summa th. mor.* II. nr 574; interessant ist die Neubearbeitung dieses Absatzes) einen Meinungsgenossen, der ebenfalls usura als *foenus excessivum*, Wucherzins, definiert.

Andere Partien, z. B. die Grundsätze über die Versicherung, Wette (hier hat die Kürze die Darstellung unklar gemacht), die Lehre von der Restitutionspflicht, sollten doch etwas ausführlicher sein. Mag man die Bemerkung: *consulendae sunt leges aut consuetudines locales* (S. 509) noch hinnehmen, so erscheint ein Verweisen auf den heiligen Alfons, auf Lugo, Lehmkuhl, Marc, Haine, Genicot zu notwendigen Ergänzungen des Vorgetragten doch nicht annehmbar. Der Verfasser sollte auch diesen Teilen in gleicher Weise wie den mehr moral-philosophischen seine Liebe und seine Kenntnisse zuwenden. Manches, was, als zur speziellen Moralthologie gehörend, man in diesem 2. Bande suchen würde, dürfte wohl im 1. Bande bereits enthalten sein. Betreffs des kirchlichen Bücherverbotes heisst es (S. 87): *dicetur alibi*. Mit dieser vagen Angabe ist nichts gebient; Verweisungen müssen bestimmt und genau sein. Bei dem Anhange „Ueber die evangelischen Räte“ wäre eine kürzere Einleitung und eine längere Ausführung, besonders über die Beobachtung der Räte im Ordensstande, erwünscht.

Beim Gebote des Almofens an gewöhnliche Bettler spricht sich der Verfasser mit einer Einschränkung (*interdum*) für die *obligatio sub gravi* aus. Die mildere Meinung, neben Ballerini und Genicot vertreten auch durch den heiligen Antonin und den heiligen Thomas, hätte durch den Hinweis auf die moderne öffentliche Armenpflege weitere gewichtige Begründung erhalten können. Sonst hat der Verfasser, gestützt auf bewährte Autoren, die milde Lehre der katholischen Kirche dargestellt. Von den vielen Stellen der heiligen Schrift und den anderen Citaten, z. B. aus dem heiligen Thomas, sind nur die Fundorte angegeben. Ob der Leser sie nachschlagen wird, wenn ihm überhaupt die betreffenden Moralwerke zur Verfügung stehen?

Rezensent hat mit großem Interesse das Buch durchgenommen. Gewiß gibt eine baldige Neuauflage dem Verfasser Gelegenheit, einiges zu verbessern. Aber auch in dieser Form kann manch vortreffliches, für die Praxis wertvolles daraus entnommen werden. Die Ausstattung ist gut, der Preis gering. Vielleicht ist das Missionshaus in Trier, Dietrichstraße 30, geneigt, eine eventuelle Anschaffung zu vermitteln.

St. Florian.

Prof. Menstorfer.

- 4) **Casus conscientiae** von Aug. Lehmkuhl S. J. I. *Casus de theologiae moralis principiis ad usum confessoriorum compositi et soluti.* (VII, 566 S.) Gr. 8°. II. *Casus de Sacramentis.* (VII, 583 S.) Gr. 8°. Friburgi, Herder. Jeder Band M. 6.40 = K 7.68.

Der gelehrte Verfasser hat in Ergänzung seines vortrefflichen, bereits in der 10. Auflage erschienenen Moralwerkes die längst von ihm angekündigten